



An den Grossen Rat

22.5302.03

PD/P225302

Basel, 5. Juli 2023

Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2023

Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend «Eindämmung überbordender Bürokratie»; Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2023 die nachstehende Motion Joël Thüring und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen:

«Unabhängig davon, wie jemand zur neuen Wohnschutzpolitik steht, besteht Einigkeit darüber, dass sich Regierung und Behörden an den Volkswillen halten müssen. Es dürfte für alle unbestritten sein, dass sich das Wohnschutzgesetz gegen Missbrauch richtet, währenddem Vermietende erleichterte Bedingungen vorfinden sollen. In diesem Zusammenhang lassen sich die initiiierenden Kreise beim Konzept für einen «Expressschalter» behaften.

Stets war insbesondere in Bezug auf das «Vereinfachte Verfahren» die Rede von «nur minimaler und unbürokratischer Bewilligungspraxis». Dementgegen ist seit dem 28. Mai 2022 eine Website aufgeschaltet, deren Umfang jeglichen Rahmen sprengt. Sie ist viel zu kompliziert und unübersichtlich, stellt bürokratische Maximalmassnahmen über jegliche Vorgaben wie Einfachheit, Konzision, Niederschwelligkeit und Barrierenfreiheit, obwohl nur letztere dem Volkswillen und dem geltenden Gesetz entsprechen.

Ausdruck dieses Bürokratiemonsters sind gigantische Formulare von 17 und 18 Seiten Länge, gespickt mit Multiple Choice-Fragen. Diese auszufüllen bedeutet stundenlange Arbeit. Dies ist besonders stossend in Bezug auf das «Vereinfachte Verfahren» (§ 8c Wohnschutzgesetz), die ja auf sanfte Sanierungsvorhaben zugeschnitten sind. Die Behörden sehen dort nicht etwa einen ganztags geöffneten Expressschalter und ein einfaches mündliches Vorgehen vor. Stattdessen werden Vermietende zur Öffnung und Bearbeitung eines Formulars von nicht weniger als 17 Seiten Umfang gezwungen.

Hinzu kommt, dass solche Formularmonster noch nicht mal digital ausfüllbar sind, sondern in altväterischer Art von Hand ausgefüllt werden müssen. Zudem ist die befristete Öffnungszeit der Hotline von jeweils 10 bis 12 Uhr von Montag bis Freitag nicht sehr kundenfreundlich.

Aus diesen Überlegungen bitten die Motionäre den Regierungsrat, in Bezug auf die Wohnschutzkommission folgende Massnahmen innert 6 Monaten zu treffen:

1. Es ist umgehend sicherzustellen, dass der Auftritt der Kommission nach aussen sowie die Frage von Eingaben und Formularen grundsätzlich Sache der Kommission ist, und dass diese sich selber organisiert.
2. Sämtliche Formulare sind während einer Übergangszeit von längstens sechs Monaten in geeigneter Weise so vereinfachend auszugestalten, dass
 - a) deren Zahl bezogen auf den Ursprungszustand (Stichtag 1.6.2022) radikal gekürzt wird,

- b) deren Länge massiv gekürzt und deren Inhalt auf das absolute Minimum beschränkt wird,
 - c) deren Nutzung niederschwellig und benutzerfreundlich möglich ist,
 - d) deren digitale Nutzung vollumfänglich gegeben ist.
3. Die persönliche und die telefonische Erreichbarkeit sind so zu verbessern und zu erleichtern, dass die Öffnungszeiten den üblichen und den zeitgemässen Sprechstundenzeiten entsprechen.

Joël Thüring, Jérôme Thiriet, Balz Herter, Jeremy Stephenson, Pascal Pfister, Niggi Daniel Reche-Steiner»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Übersicht

Der Vollzug der neuen Bestimmungen im Wohnraumfördergesetz, die durch die Annahme der ausformulierten kantonalen Volksinitiative für einen ECHTEN Wohnschutz implementiert wurden, stellen eine grosse Herausforderung dar.

Aktuell fehlen noch Rechtsprechung und Literatur. Dies führt dazu, dass der Grossteil der aufkommenden Fragestellungen im Rahmen der Verfahrensbearbeitung im Grundsatz von der Wohnschutzkommission geklärt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt zudem, dass Fallkonstellationen aus der Praxis oft nicht gesetzlich abgedeckt sind. Bis anhin konnten zudem noch keine nennenswerten Erfahrungen bei der Bearbeitung der Gesuche gemacht werden. Auch stellen sich viele Fragen erst während der praktischen Anwendung des neuen Gesetzes und so ergeben sich unerwartet neue Aufgaben.

Die Zahl der Gesuche, die behandelt werden müssen, lässt sich aktuell nicht zuverlässig prognostizieren. Bis anhin (30. Juni 2023) hat die Wohnschutzkommission (WSK) gesamthaft 33 Gesuche und fünf generelle Baubeglehen erhalten. Bisher konnten drei generelle Baubeglehen und 28 Gesuche erledigt werden. Bis jetzt wurden sechs Verfügungen der WSK ans Appellationsgericht weitergezogen. Auch ist unsicher, ob und wie sich die aktuelle Wirtschaftslage auf die Zahl der Gesuche auswirkt. Eine zuverlässige Planung ist derzeit nicht möglich. Es zeigt sich auch, dass es schwierig ist, genügend fachlich kompetentes Personal zu rekrutieren und das bestehende Personal zu halten.

Die ausgeführten Punkte zeigen einerseits auf, dass viele Faktoren zu einer Verzögerung der Bearbeitung der Gesuche führen können. Andererseits erschwert die Ausgangslage zum jetzigen Zeitpunkt die Digitalisierung oder eine Vereinfachung von Formularen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme möchte der Regierungsrat darauf hinzuweisen, dass er kein Interesse daran hat, den bürokratischen Aufwand in der Verwaltung zu erhöhen. Vielmehr ist der Regierungsrat bemüht, eine niederschwellig auftretende Verwaltung sicher zu stellen. Mit der Annahme der Initiative musste er aber eine neue Behörde schaffen, eine detaillierte Verordnung erarbeiten und die Wohnschutzkommission wählen. Dies alles innert sechs Monaten seit Annahme der Initiative. Das neue Rechtsgebiet benötigt Erfahrungswerte und eine zu etablierende Praxis, damit die theoretischen Annahmen, die vor dem Vollzugsbeginn am 28. Mai 2022 getroffen wurden, validiert werden können. Dieses Vorgehen betrifft auch die in der Motion angesprochene Digitalisierung.

Der Regierungsrat sieht sich in seiner Vorgehensweise von der Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) vom 31. Mai 2023 bestätigt ([Entwurf JG / 10 \(bs.ch\)](#)). Die GPK anerkennt die Herausforderungen, die mit der Annahme der Wohnschutzinitiative einhergingen und hält den Regierungsrat an, das Augenmerk auf eine möglichst schlanke, pragmatische und unbürokratische Umsetzung zu richten, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Im Hinblick auf die Anliegen der Motionäre und einer «pragmatischen und unbürokratische[n] Umsetzung» der Bestimmungen des Wohnraumförderungsgesetzes muss der Regierungsrat jedoch darauf hinweisen, dass sein Handlungsspielraum begrenzt wird: Der gesetzliche Rahmen und die Komplexität, welche in der Materie selbst liegt sowie die bis anhin geringe Anzahl von Gesuchen schränken das Handeln des Regierungsrates ein. Der Regierungsrat will dennoch die neuen Bestimmungen im 2024 evaluieren und den notwendigen Handlungsbedarf definieren.

Zu den einzelnen Anliegen der Motion

1.1 Konkrete Ausgestaltung der Formulare und Erreichbarkeit der Kommission (Ziffer 2 lit. a und b sowie Ziffer 3 der Motion)

Mit diesen Forderungen will die Motion also in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats einwirken, weshalb die Motion in diesem Umfang unzulässig ist (§ 42 Abs. 2 GO). Darauf hat der Regierungsrat bereits in seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2022 hingewiesen. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat zu diesen Motionsforderungen nicht weiter berichten.

1.2 Selbstorganisation WSK (Ziffer 1 der Motion)

Die Rahmenbedingungen des Anliegens der Motion, wonach der Auftritt der Kommission nach aussen sowie die Frage von Eingaben und Formularen grundsätzlich Sache der Kommission ist, und wonach diese sich selber organisiert (Ziffer 1 der Motion), ist aus Sicht des Regierungsrates erfüllt. Die WSK ist für die Beurteilung von Bewilligungsgesuchen, die Fällung von Bewilligungsentscheiden mittels Verfügung, sowie die Etablierung einer Rechtspraxis zuständig. Die genaue Umsetzung liegt in der Hand der WSK selbst. Davon unabhängig ist aber darauf hinzuweisen, dass die Kommission administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements untersteht und der Verwaltung angegliedert ist. Die Organisation der Verwaltung obliegt dem Regierungsrat im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Organisationskompetenz.

1.3 Niederschwellige, benutzerfreundliche Formulare sowie Digitalisierung (Ziffer 2 lit. c und d der Motion)

Der Regierungsrat nimmt das Anliegen des Grossen Rates, die Formulare niederschwellig und benutzerfreundlich zu gestalten, ernst. Auch er möchte in Zukunft deren Digitalisierung gewährleisten.

Die Wohnschutzkommission ist bereits daran, die auf den 28. Mai 2022 vorbereiteten Formulare zu überarbeiten. Dafür prüft sie, welche Angaben sie für ihre Beurteilung benötigt und in welcher Form diese von den Gestellenden erbracht werden müssen. Wie sich zeigt, ist eine Vereinfachung aufgrund der Komplexität der rechtlichen Vorgaben jedoch nicht einfach zu bewerkstelligen. Wo eine benutzerfreundlichere Anpassung möglich ist, wird diese umgesetzt.

Die Digitalisierung der Eingaben und des Geschäftsverkehrs wird vorangetrieben. Dieses Ziel hat der Regierungsrat bereits von Beginn an verfolgt. Die vollständige Digitalisierung der Formulare, das dritte Anliegen der Motion, ist innert der vom Grossen Rat gesetzten Frist jedoch weder möglich noch sinnvoll. Die inhaltlichen Anforderungen müssen geschärft, definiert, die Prozesse mit anderen Stellen koordiniert und die gesetzlichen Grundlagen geprüft werden. Auch ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung oder eine Evaluation der Bestimmungen Anpassungen erforderlich machen werden. Eine Digitalisierung ohne praktische Erfahrungen und erprobte Prozesse kann nicht effizient und erfolgreich sein. Als Alternative zum vorgeschlagenen stufenweisen Vorgehen

müssten ansonsten unter anderem bei der Erstellung der Tools alle theoretisch vorstellbaren Eventualitäten simuliert und durchprogrammiert werden. Dies wäre enorm kostspielig und würde den Beizug einer Vielzahl von externen Fachpersonen erfordern.

2. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Frist gemäss § 43 Abs. 2 um ein Jahr zu erstrecken, sodass der Regierungsrat die Möglichkeit erhält, nach der Evaluation der neuen Bestimmungen erneut zu berichten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin